

**Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Automotive und Mechatronik  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 10. Februar 2016**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:<sup>\*)</sup>

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Automotive und Mechatronik an der Universität Bayreuth vom 1. Oktober 2014 (AB UBT 2014/057) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird der Passus „Materialwissenschaft und Werkstofftechnik“ ersetzt durch den Passus „Automotive und Mechatronik“.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) im Bachelorstudiengang Engineering Science an der Universität Bayreuth gemäß Anhang 2 oder ein damit gleichwertiger Abschluss

und“

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

bb) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„der durch die DSH-Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH 2 oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren den Zugang eröffnenden Erstabschluss nicht in deutscher Sprache erworben haben  
und“

cc) In Nr. 3 wird der Passus „er bis spätestens zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit“ durch den Passus „der Nachweis innerhalb eines Jahres“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Bestehen bei einem Studienabschluss bei den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Umfang hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen wesentliche Unterschiede zu einem Abschluss gemäß Abs. 1 Nr. 1, dann wird es zur Auflage gemacht, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen auch noch Leistungen ergänzend zu erbringen, die die vorhandenen Unterschiede ausgleichen. <sup>2</sup>Die Auflagenprüfungen sind bis Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Semesters erfolgreich abzulegen; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „2“.

b) Abs. 2 wird gestrichen, die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

cc) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

d) In Abs. 3 wird der Passus „vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung“ durch den Passus „vor Beginn des Prüfungsverfahrens“ ersetzt.

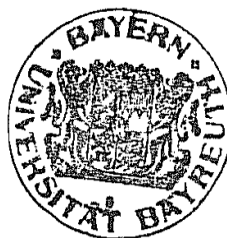
4. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Regelbearbeitungszeit“ durch das Wort „Bearbeitungszeit“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „in Absprache mit dem Betreuer“ gestrichen.
5. § 19 Abs. 6 wird gestrichen.
6. In § 21 Abs. 1 wird der Passus „und gegebenenfalls“ gestrichen.
7. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Tabelle „Pflichtbereich“ wird in der Modulzeile mit der Kennung MS in der letzten Spalte der Passus „Portfolioprüfung: Testate und Praktikumsberichte; schriftliche Prüfung. Die Modulnote entspricht der Note der schriftlichen Prüfung.“ durch den Passus „Schriftliche Modulprüfung“ ersetzt.
  - b) In der Tabelle „Wahlpflichtbereich“ wird in der Modulzeile mit der Kennung EEE in der letzten Spalte jeweils das Wort „schriftliche“ durch das Wort „mündliche“ ersetzt.
  - c) In der Tabelle „Modulliste für den Bereich FK“ wird in der Modulzeile mit der Kennung MK in der letzten Spalte das Wort „Schriftliche“ durch das Wort „Mündliche“ ersetzt.
8. Im Anhang 2 wird in Satz 1 nach dem Wort „sind“ der Passus „und keine wesentlichen Unterschiede bestehen“ angefügt.

## § 2

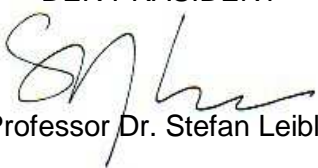
<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 10. Februar 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 27. Januar 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 9. Februar 2016, Az. A 3396/0 - I/1a.

Bayreuth, 10. Februar 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. Februar 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Februar 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Februar 2016.